Internationale Organisation für Rebe und Wein



GESCHÄFTSORDNUNG

TITEL II: Finanzordnung

verabschiedet durch die ausserordentliche Generalversammlung vom 14. Oktober 2005

Artikel	29 Vorbehalten	. 3
	30 Vorbehalten	
TITEL	II FINANZORDNUNG	3
Artikel	31 Gegenstand der Finanzordnung	. 3
Artikel	32 Haushalt	. 3
Artikel	33 Finanzverwaltung	. 5
	34 Allgemeine Buchführung	
Artikel	35 Abschlussprüfung	. 7
	36 Feststellung des Jahresabschlusses	
Artikel	37 Besondere finanzielle Bestimmungen	. 8
	38 Abänderung bzw. Anpassung der Finanzordnung	
Artikel	39 Inkraftreten von Titel II "Finanzordnung"	. 8

Die Verweise auf die Artikel des Übereinkommens vom 3. April 2001 sind am Rand in eckigen Klammern in Form von [ex-Artikel] angegeben.

Artikel 29 Vorbehalten

Artikel 30 Vorbehalten

Titel II Finanzordnung

Artikel 31 Gegenstand der Finanzordnung

- 31.1 In der Finanzordnung ist die finanzielle Verwaltung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein geregelt.
- 31.2 Das Geschäftsjahr erstreckt sich auf ein Kalenderjahr, beginnend am 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Artikel 32 Haushalt

- 32.1 Der Generaldirektor unterbreitet einen Voranschlag für den Haushalt der Ausgaben und Einnahmen für das nächste Geschäftsjahr, damit der Haushalt von der Generalversammlung vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres beschlossen werden kann.
- 32.2 Der Haushalt ist in Kapitel und Abschnitte unterteilt. Er wird zusammen mit den von der Generalversammlung gewünschten Zusatzinformationen und Erläuterungen vorgelegt, einschließlich einer Mitteilung über die wichtigsten Änderungen im Vergleich zum Haushalt des Vorjahres sowie mit allen weiteren Anhängen oder Mitteilungen, die der Generaldirektor für notwendig erachtet. Die geplanten Ausgaben und Einnahmen sind in der Währung auszuweisen, die in Frankreich als gesetzliches Zahlungsmittel gilt.

[ex-Artikel 5.5]

- 32.3 Der Generaldirektor trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit den Mitgliedern des Exekutivausschusses einen Monat vor der Sitzung, auf welcher sich der Exekutivausschuss zu den Haushaltsvorschlägen des Generaldirektors sowie zur Höhe der sich daraus ergebenden Mitgliedsbeiträge äußert und diese gegebenenfalls ändert, bevor sie der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird, die erforderlichen Informationen und Beurteilungskriterien vorliegen.
- 32.4 Der Generaldirektor trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Delegationsleiter, welche die einzelnen Mitglieder auf der Generalversammlung vertreten, spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Generalversammlung, auf der der Haushaltsplan sowie die Höhe der sich daraus ergebenden Mitgliedsbeiträge festgesetzt werden, über die notwendigen Beurteilungskriterien verfügen.

[ex-Artikel 5.1, 5.5 und 6.1]

- 32.5 Die Generalversammlung beschließt anhand der ihr vom Generaldirektor vorgelegten Voranschläge unter Berücksichtigung der Vorschläge des Exekutivausschusses durch eine Abstimmung mit gewichteter qualifizierter Mehrheit den Haushaltsplan und setzt die sich daraus ergebende Höhe der Mitgliedsbeiträge fest. Der Haushalt setzt sich aus den veranschlagten Ausgaben und Einnahmen zusammen, die sich ausgleichen.
- 32.6.1 Die veranschlagten Ausgaben erstrecken sich auf die Fixkosten sowie auf die anteiligen Kosten, die insbesondere auf folgende Haushaltskapitel aufgeteilt werden:
- a) Verwaltungs- und Geschäftsführungskosten,
- b) technische Ausgaben,
- c) Ausgaben infolge verschiedener Werbe- und anderer Tätigkeiten,

- d) Kosten für die Anmietung der Geschäftsräume am Sitz sowie die dabei anfallenden Ausgaben,
- e) Zuführung an die Abschreibungs- und Rückstellungskonten,
- f) andere Sonderausgaben.

32.6.2 Die veranschlagten Einnahmen der O.I.V. sind unabhängig von ihrer Natur genau in den Haushaltsvoranschlägen des Generaldirektors auszuweisen. Sie umfassen:

a) die jährlichen Pflichtbeiträge aller Mitglieder und Beobachter.

Die Höhe des Pflichtbeitrags der Mitglieder, die von der Generalversammlung für jedes Geschäftsjahr festgelegt wird, wird vom Generaldirektor nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres jedem Mitglied mitgeteilt. Gleiches gilt für die Beobachter.

Die Pflichtbeiträge werden in der Währung des in Frankreich üblichen Zahlungsmittels berechnet und sind in dieser bzw. in einer vom Generaldirektor zur Zahlung zugelassenen Währung zu entrichten. Sie sind vollständig zu Beginn eines jeden Jahres fällig. Zum 1. Januar des darauf folgenden Kalenderjahres gelten nicht entrichtete Beiträge bzw. eventuell offene Restbeträge als Rückstände, die seit einem Jahr fällig sind.

Neue Mitglieder sind verpflichtet, für das Jahr, in dem sie der Organisation beitreten, einen Beitrag zu entrichten, welcher anteilig berechnet wird und sich nach dem tatsächlichen Beitrittsdatum richtet. Gleiches gilt für neue Beobachter.

Der Generaldirektor legt dem Exekutivausschuss und der Generalversammlung regelmäßig eine Aufstellung über den Stand der Einziehung der jährlich zu entrichtenden Pflichtbeiträge vor.

- b) Erlöse aus den eigenen Tätigkeiten,
- c) den freiwilligen Beitrag der Französischen Republik zur Deckung der Mietkosten für die Geschäftsräume am Sitz der O.I.V. sowie der damit verbundenen Kosten.
- d) Erlöse aus Kapitalanlagen
- 32.6.3 Als Einnahmen werden ebenfalls verbucht:
- a) sonstige freiwillige Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden, Zuwendungen, Subventionen oder Finanzierungen jeglicher Art durch internationale oder nationale Organisationen öffentlicher, halböffentlicher oder privater Natur.

Für Finanzierungen im Sinne der Buchstaben a) und b) wird vom Präsidium ein Bericht erstellt, in dem die Übereinstimmung dieser Finanzierungen mit den Aufgaben der O.I.V., ihren wissenschaftlichen, technischen, wirtschaftlichen und juristischen Tätigkeiten sowie ihrem zwischenstaatlichen Charakter bewertet wird sowie eventuelle direkte oder indirekte finanzielle Auswirkungen, die ihre Genehmigung auf den Haushaltsplan haben könnten. Dieser Bericht wird dem Exekutivausschuss vorgelegt, der eine finanzielle Entscheidung gemäß Artikel 7.10 Titel I dieser Geschäftsordnung trifft.

Der jährliche Gesamtbetrag dieser Einnahmen darf höchstens 20 % des Gesamtbetrags der jährlichen Pflichtbeiträge betragen. Höhere Beträge müssen von

der Generalversammlung gemäß Artikel 6.10 Titel I dieser Geschäftsordnung beschlossen werden.

- 32.7 Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Generaldirektor dem Exekutivausschuss einen Voranschlag für einen Nachtragshaushalt vorlegen, der anschließend der Generalversammlung vorgelegt wird. Für den Nachtragshaushalt gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.
- 32.8 Am Ende des Geschäftsjahres wird der Saldo, der sich möglicherweise aus dem Unterschied zwischen den erzielten Erlösen und den geleisteten Abgaben sowie den Rückstellungen für die zu leistenden Abgaben ergibt, als Kassenüberschuss behandelt.

Zur Verwendung dieses Kassenüberschusses unterbreitet der Generaldirektor dem Exekutivausschuss Vorschläge, die folgende Formen annehmen können:

- a) Zuweisung an den Rücklagefonds
- b) Einstellung in den Haushalt des zweiten Geschäftsjahres, das auf das Jahr folgt, in dem der Überschuss verbucht wird, als Einnahme, und Aufteilung auf diejenigen Mitglieder und Beobachter, die ihren Beitrag für das betreffende Jahr gezahlt haben, im Verhältnis zu ihrem Beitrag, ggf. auch proportional zur Minderung der künftigen Pflichtbeiträge oder zur Verrechnung eventueller Beitragsrückstände.
- c) Verwendung für andere Zwecke.

Auf Grundlage dieser Vorschläge richtet der Exekutivausschuss einen Bescheid an die Generalversammlung.

Artikel 33 Finanzverwaltung

- 33.1 Die Generalversammlung ermächtigt den Generaldirektor durch die Verabschiedung des Haushalts für ein Geschäftsjahr, im Rahmen der bewilligten Mittel Ausgaben zu tätigen und Zahlungen vorzunehmen.
- 33.2 Der Generaldirektor kann innerhalb eines Haushaltskapitels bzw. nach einer befürwortenden Stellungnahme des Präsidiums Beträge von einem Haushaltskapitel in ein anderes überweisen.
- 33.3 Für jedes Geschäftsjahr wird eine Haushaltsrechnung vorgelegt, in der folgende Posten auszuweisen sind:
- a) auf der Einnahmenseite: Höhe der Einnahmen entsprechend den Erlösen gemäß Artikel 32.6.2 a, b, c, d und 32.6.3 a und b.
- b) auf der Ausgabenseite: Höhe der Kosten entsprechend den Ausgaben gemäß Artikel 32.6.1 a, b, c, d, e und f.
- 33.4 Zweck eines Rücklagefonds ist es, den Fortbestand der Tätigkeit der O.I.V. zu sichern. Gemäss der Resolution AG /2004 bezüglich der Aktiv- und Passivübertragung wird der Rücklagefonds aus dem Liquiditätsüberschuss des Internationalen Amtes für Rebe und Wein gebildet.

Die Höhe dieses Fonds wird jedes Jahr bei der Haushaltsdebatte festgelegt und von der Generalversammlung beschlossen.

a) Bei der Überprüfung des Haushalts kann der Exekutivausschuss den Generaldirektor befugen, als Vorschuss Beträge aus dem Rücklagefonds zu entnehmen, die zur Durchführung des Haushalts erforderlich sein könnten, wenn die Beiträge noch nicht eingezogen wurden;

- b) Ebenso kann der Generaldirektor bei unvorhergesehenen außergewöhnlichen Umständen im Laufe des Geschäftsjahres dazu befugt sein, vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums und der Genehmigung des Exekutivausschusses, Beträge aus dem Rücklagefonds zu entnehmen, die zur Finanzierung von außergewöhnlichen Zahlungsverpflichtungen notwendig werden könnten.
- 33.5 Der Generaldirektor kann im Rahmen des Haushalts Sonderkonten einrichten, die bei der Abschlussprüfung der OIV ebenfalls geprüft werden. Er muss den Exekutivausschuss darüber unterrichten und in solchen Fällen den Gegenstand und die Bedingungen für die Einrichtung eines jeden Sonderkontos genau festlegen. Dem Exekutivausschuss ist hierüber Rechenschaft abzulegen.
- 33.6 Der Generaldirektor wählt die Bank(en) aus, bei der/denen die Mittel der O.I.V. eingezahlt werden. Er ist berechtigt, Gelder anzulegen, die nicht für den unmittelbaren Bedarf im Zusammenhang mit der Tätigkeit benötigt werden. Bei der Auswahl der Anlageart hat er mit größter Vorsicht vorzugehen und sich an Kreditinstitute zu wenden, mit denen er keine Geschäfte tätigt. Gleiches gilt für die Beträge zur Bildung des Rücklagefonds. Der Generaldirektor berichtet über die Ergebnisse dieser Anlagen im Rahmen der Vorlage des jährlichen Rechnungsabschlusses.
- 33.7 Der Generaldirektor legt die Regeln und Vorgehensweisen fest, um zu gewährleisten, dass die Gelder mit der gebotenen Strenge und Effizienz verwaltet werden; insbesondere
- a) macht er genaue Angaben zu den Bedingungen für die Ausgabe von Geldern;
- b) schreibt er vor, dass alle Zahlungen nach Einsichtnahme in die Belege und andere Unterlagen erfolgt, aus denen hervorgeht, dass die Dienstleistungen bzw. Produkte, die bezahlt werden sollen, tatsächlich geliefert wurden und nicht bereits zuvor bezahlt wurden:
- c) ernennt er die Mitglieder des Personals, die befugt sind, unter seiner Verantwortung im Namen der O.I.V. Gelder entgegenzunehmen, Ausgaben zu tätigen und Zahlungen vorzunehmen;
- d) richtet er eine interne Finanzkontrolle ein, damit die Finanzgeschäfte laufend überwacht oder im Nachhinein überprüft werden können oder beides, um sicherzustellen, dass:
 - das Inkasso, die Einlage und Verwendung der Gelder und anderer Finanzmittel ordnungsgemäß erfolgt,
 - die Verpflichtungen und Ausgaben in Verbindung mit der Gewährung von Krediten und andere finanzielle Vorkehrungen, die von der Generalversammlung beschlossen werden, rechtmäßig sind;
 - die Mittel der O.I.V. zweckmäßig verwendet werden.
- 33.8 Der Generaldirektor legt die Regeln für den Erwerb von Material, Gütern, Ausrüstungen und Zubehör sowie für die Durchführung von Arbeiten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte fest. Immer dann, wenn dies notwendig erscheint, wird ein Ausschreibungsverfahren eingeleitet, um Transparenz und eine möglichst optimale Mittelverteilung zu gewährleisten.

Artikel 34 Allgemeine Buchführung

34.1 - Der Generaldirektor trägt dafür Sorge, dass die allgemeine Buchführung erstellt wird, aus der für jedes Geschäftsjahr folgende Posten hervorgehen:

- a) Einnahmen und Ausgaben;
- b) Verwendung der beschlossenen Kredite;
- c) Ausweis der finanziellen Lage in Form einer Bilanz, zusammen mit:
- auf Seiten der Aktiva: Anlagevermögen, Wertpapiere, verfügbares Vermögen und Vermögen, das beigetrieben werden muss;
- auf Seiten der Passiva: Höhe der Fonds, Rückstellungskonten, fällige Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten.
- 34.2 Die Bücher werden in der Währung des in Frankreich üblichen Zahlungsmittels geführt.

Artikel 35 Abschlussprüfung

[ex-Artikel 5.5]

- 35.1 Die Generalversammlung bestellt durch eine Abstimmung mit gewichteter qualifizierter Mehrheit einen Rechnungsprüfer auf gemeinsamen Vorschlag des Generaldirektors und des Präsidiums der O.I.V., falls der Exekutivausschuss eine befürwortende Stellungnahme abgibt. Er wird für eine Amtszeit von drei aufeinander folgenden Geschäftsjahren ernannt, die einmal erneuert werden kann. Seine Absetzung kann unter den gleichen Bedingungen wie seine Ernennung erfolgen.
- 35.2 Der Abschlussprüfer muss alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Befähigungsnachweise und Qualifikationen besitzen. Zu seinen Aufgaben gehören die jährliche Rechnungsprüfung sowie die Überprüfung der Einhaltung der Finanzordnung.
- 35.3 Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die Durchführung sämtlicher Kontrollen, die der Abschlussprüfer im Laufe des Jahres sowie zum Jahresabschluss für notwendig erachtet, und zwar anhand der vorliegenden Unterlagen wie etwa die Kontrolle der Haushaltsrechnung der allgemeinen Buchführung, die Übereinstimmung zwischen den Verbuchungen und den Bankauszügen oder auch die Gegenüberstellung der Buchungen und der Einnahme- und Ausgabenbelege.
- 35.4 Der Abschlussprüfer legt einen Bericht über jedes abgelaufene Geschäftsjahr vor, in dem er bestätigt, dass:
- die ihm vorgelegte Haushaltsrechnung korrekt ist und mit den Büchern und Buchungsbelegen übereinstimmt;
- die in diesen Dokumenten ausgewiesenen Finanzgeschäfte im Einklang mit der Finanzordnung erfolgt sind und sich innerhalb der vorgegebenen Haushaltsmittel bewegen;
- in dem ihm vorgelegten Finanzstatus die Wertpapiere und die Kassenbestände bzw. Bankguthaben korrekt ausgewiesen sind und den Beträgen in den Aufstellungen entsprechen, die den Verwahrern vorgelegt werden;
- der im Finanzstatus erfasste Wert des Materials, der Möbel und anderer Ausrüstungsgegenstände mit den Bestandsverzeichnissen übereinstimmt.

Der Bericht enthält ferner alle Beobachtungen und Anmerkungen über die Aufstellung und Vorlage der Haushaltsrechnung, die er dem Generaldirektor, dem Präsidium, dem Exekutivausschuss oder der Generalversammlung zur Kenntnis bringen möchte.

35.5 - Der Bericht des Abschlussprüfers wird dem Generaldirektor spätestens drei Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, auf das er sich bezieht, vorgelegt. Hierzu werden ihm die Haushaltsrechnung, der Ausweis der finanziellen Lage und die allgemeine Buchführung spätestens am 15. März nach Ablauf des Haushaltsjahres, auf das sie sich beziehen, vorgelegt.

Artikel 36 Feststellung des Jahresabschlusses

[ex-Artikel 10]

36.1 - Die Mitglieder des Exekutivausschusses erhalten, soweit möglich, einen Monat vor der Sitzung, auf welcher der Exekutivausschuss sich zur Geschäftsführung im abgelaufenen Geschäftsjahr äußern muss, Einsicht in den Bericht des Rechnungsprüfers, die Informationsunterlagen und gegebenenfalls auch in weitere Beurteilungskriterien.

Beurteilungskriterien bzw. Zusatzinformationen des Generaldirektors äußert sich der Exekutivausschuss nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres zur Haushaltsrechnung, zur Bilanz, zum Rücklagefonds, zur Verwendung des möglichen Jahresüberschusses und zur Entlastung des Generaldirektors für die Führung der Geschäfte im betreffenden Geschäftsjahr. Der Exekutivausschuss äussert sich gemäss der in Artikel 7.10 und 7.11 des Titels 1 "Allgemeine Bestimmungen" der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen.

36.2 - Nach Einsichtnahme in den Bericht des Rechnungsprüfers und die

[ex-Artikel 5.3.b] oder [ex-Artikel 5.4.b]

[ex-Artikel 10]

36.3 - Die Delegationsleiter, welche die einzelnen Mitglieder auf der Generalversammlung vertreten, erhalten einen Monat vor der Sitzung der Generalversammlung, auf welcher der Generalversammlung die Haushaltsrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Haushalt für das kommende Geschäftsjahr zur Annahme vorgelegt werden, Einsicht in den Bericht des Abschlussprüfers, in die Informationsunterlagen sowie gegebenenfalls auch in zusätzliche Beurteilungskriterien.

[ex-Artikel 5.3.b] oder [ex-Artikel 5.4.b] 36.4 - Nach Einsicht in den Bericht des Abschlussprüfers, die Beurteilungskriterien oder möglichen Zusatzinformationen, Vorschriften oder Empfehlungen des Exekutivausschusses entscheidet die Generalversammlung gemäss der in Artikel 6.10 und 6.11 des Titels 1 "Allgemeine Bestimmungen" der vorliegenden Geschäftsordnung vorgesehenen Bedingungen, ob sie die Haushaltsrechnung, die Bilanz, den Rücklagefonds und die Vorschläge zur Verwendung des möglichen Jahresüberschusses und erteilt dem Generaldirektor Entlastung, bevor sie den Haushalt für das kommende Geschäftsjahr beschließt.

Artikel 37 Besondere finanzielle Bestimmungen

37.1 - Der Generaldirektor kann auf eigene Verantwortung anderen Mitgliedern des Personals der O.I.V. alle oder einen Teil seiner Aufgaben übertragen, falls er der Auffassung ist, dass dies für die ordnungsgemäße Umsetzung der Finanzordnung notwendig ist. Diese Mitglieder des Personals dürfen jedoch die ihnen vom Generaldirektor übertragenen Aufgaben nicht weiterdelegieren. Der Exekutivausschuss wird bei jeder Aufgabenübertragung informiert.

37.2 - Sollte der Inhaber des Amtes des Generaldirektors wechseln, erfolgt zwischen dem ausscheidenden Generaldirektor und dem neuen Generaldirektor eine Amtsübergabe. Es wird eine vorläufige Haushaltsrechnung und eine vorläufige Bilanz zu dem Datum erstellt, an dem der neue Generaldirektor sein Amt antritt, sofern dieses Datum nicht mit dem Abschluss des Haushaltsjahres zusammenfällt. Diese Aufstellung wird von beiden gemeinsam unterzeichnet, dem Präsidium der O.I.V. zur Kenntnisnahme vorgelegt und in der Geschäftsbuchablage der O.I.V. aufbewahrt.

Artikel 38 Abänderung bzw. Anpassung der Finanzordnung

Die Finanzordnung kann unter den in Artikel 28 des Titels 1 "Allgemeine Bestimmungen" der vorliegenden Geschäftsordnung genannten Bedingungen abgeändert oder angepasst werden.

Artikel 39 Inkraftreten von Titel II "Finanzordnung"

Vorliegender Titel II "Finanzordnung" tritt im auf das Datum seiner Annahme

folgenden Geschäftsjahr in Kraft.